

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache		
***** *****		
zu 1 und 2 wohnhaft: *****		- Kläger -
zu 1 und 2 bevollmächtigt:		ruago.

	gegen	
Gemeinde ***** ****		
*****		Doklogto
bevollmächtigt:		- Beklagte -

beigeladen: 1. ***** 2. ***** 3. **** 4. **** 5. **** zu 4 und 5 wohnhaft: ***** 6. **** zu 3 bevollmächtigt: *****		
beteiligt: Regierung der Oberpfalz als Vertreter des öffentlichen Interess Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg	ses	

wegen

Straßenrechtlicher Widmung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 2. Kammer, unter Mitwirkung von

Vorsitzendem Richter am Verwaltungsgericht *****
Richterin am Verwaltungsgericht *****
Richterin *****
ehrenamtlichem Richter *****
ehrenamtlicher Richterin *****

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 29. Juni 2023

am 29. Juni 2023

folgendes

<u>Urteil:</u>

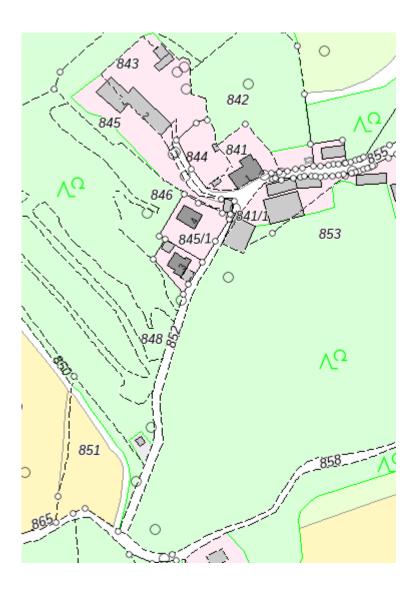
- I. Die Klage wird abgewiesen.
- Die Kläger tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen zu 3).
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckungsschuldner können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die jeweiligen Vollstreckungsgläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Die Kläger wenden sich gegen die auf Fußgängerverkehr beschränkte Widmung eines Eigentümerweges.

Die Kläger sind Miteigentümer am Grundstück FINr. *****1, Gemarkung ******, Gemeinde E1***** (alle folgenden FINrn. ohne nähere Angaben ebenda). Aus den Akten gehen als weitere Miteigentümer des Grundstückes FINr. *****1 die Beigeladenen zu 1) bis 6) hervor. Auf der FINr. *****1 verläuft ein Weg. Der Weg schließt im Nordosten an die auf der FINr. *****2 verlaufende Straße an, die im Bestandsverzeichnis der Beklagten als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet ist. Von dort in westlicher Richtung nimmt der Weg nach ca. 20 m eine Ab-

zweigung in einen nordwestlich verlaufenden und einen südlich verlaufenden Teil. Der nordwestlich verlaufende Teil des Weges führt über eine Steigung von ca. 5 m zum Anwesen der Kläger R1**** 2. Der südlich verlaufende Teil führt an den Anwesen R1**** 3 und 4 vorbei und mündet in den auf der FINr. ****4 verlaufenden Waldweg. Der südliche Teil des Weges ist ca. 1,5 – 2,0 m breit und nicht ausgebaut. Im Übrigen ist der Weg teilweise mit Natursteinen und Bitumen versehen.



Die Eintragung des Weges in das Bestandsverzeichnis der Beklagten für Eigentümerwege datiert vom 15.6.1963 und weist folgende Angaben auf:

Eigentümer: Hs. Nr. 1 und Hs. Nr. 2 in R1*****,

Straße: Weg zwischen den t1***** K1***** und S1*****,

Widmungsbeschränkungen: nur Fußgängerweg,

1. Bezeichnung: Weg zwischen den t1**** K1**** und dem S1****,

2. FINr.: *****1, Gem. *****,

3. Anfangspunkt: beginnt bei Hs. Nr. 2 in R1*****,

4. Endpunkt: endet bei Fl.Nr. *****3 und verbindet sich dort mit dem Eigentümerweg

FINr. ****4,

(…)

Baulastträger: Hs. Nr. 1 und Hs. No. 2 in R1*****,

Bemerkungen: vgl. Eintragungsverfügung v. 12.6.1963

In der entsprechenden Eintragungsverfügung vom 12.6.1963 finden sich dazu identische Angaben.

Ausweislich der Aktenlage handelt es sich bei dem Anwesen R1***** 2 um ein Baudenkmal, das als "ehem. *****gebäude, zweiflügeliger, mehrgeschossiger verputzter Massivbau mit Satteldach, Aktennummer ****** in der Denkmalliste eingetragen ist. Im Zeitpunkt der Widmung des streitgegenständlichen Weges wurde das Anwesen als Gaststätte und Biergarten betrieben. Mit Bescheid vom 2.9.1975 wurde dem Beigeladenen zu 1) vom Landratsamt A1***** die Erweiterung der Hotelgaststätte auf dem Anwesen R1***** 2 (FINrn. *****5 und ******6) baurechtlich genehmigt. Auf dem Anwesen sind Stellplätze für 12 Fahrzeuge vorhanden. Die Anfahrt zum Anwesen ist ausschließlich über den Weg auf der FINr. *****1 möglich.

Im Jahr 2015 erwarben die Kläger als Miteigentümer zu gleichen Teilen u.a. die Grundstücke FINrn. *****5, *****7 und *****6, auf denen sich auch das Anwesen R1***** 2 befindet.

Zwischen den Klägern und dem Beigeladenen zu 3) ist seit Dezember 2018 ein Rechtsstreit vor dem Landgericht A2**** anhängig. Streitgegenstand ist eine Klage gegen die Kläger im hiesigen Verfahren, es zu unterlassen, das Grundstück FINr. *****1 vom Grundstück FINr. *****2 beginnend bis zum Beginn des angrenzenden Grundstückes FINr. *****6 mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Im Klageverfahren ergab sich, dass das Gericht zwar wohl bereit wäre, den Klägern ein Notwegerecht einzuräumen, jedoch daran gehindert sei, solange der Weg auf der FINr. *****1 als Fußgängerweg gewidmet sei. Das Notwegerecht würde für diesen Fall gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen. Das Klageverfahren wurde bis zu einer Entscheidung im hiesigen Verfahren ausgesetzt.

Der Klägerbevollmächtigte wandte sich im Vorfeld der hiesigen Klage mit Schreiben vom 22.1.2019, 2.7.2019, 4.9.2019 und 5.11.2019 an die Beklagte und begehrte die Aufhebung der Widmung der FINr. *****1 als Fußgängerweg, alternativ die Erweiterung der Widmung auf den Anliegerverkehr. Die Widmung aus dem Jahr 1963 sei längst überholt. In der Folgezeit sei der Weg zu keiner Zeit ausschließlich als Fußgängerweg genutzt worden, sondern von sämtlichen Bewohnern und Gästen des Anwesens R1***** 2 als Zufahrtsweg zu den Gebäuden.

Nur die Änderung der Widmung lasse zu, zumindest ein Notwegerecht gegen Entschädigung geltend zu machen.

In der Gemeinderatssitzung vom 30.4.2019 wurde nichtöffentlich über die beabsichtigte Einziehung des Eigentümerwegs in R1*****, FINr. *****1, beraten. Der Bürgermeister der Beklagten ging ausweislich des Protokolls davon aus, dass sämtliche Eigentümer zustimmen müssten, um die Eintragung des Weges zu ändern oder zu löschen. In der Gemeinderatssitzung vom 10.9.2019 zum Tagesordnungspunkt "Situation Wegerecht R1***** zeigte sich der Beigeladene zu 3) ausweislich des Protokolls nicht damit einverstanden, dass diese Straße von vielen Handwerkerfahrzeugen genutzt werde, da diese Straße auch direkt an sein Wohnhaus grenze. Mit Beschluss vom 10.9.2019 hat der Gemeinderat der Beklagten beschlossen, die öffentliche Widmung des streitgegenständlichen Weges einzuziehen, wenn alle betroffenen Eigentümer einverstanden wären, anstelle des öffentlichen Wegerechts eine entsprechende Dienstbarkeit in das Grundbuch einzutragen. Für die Beklagte sei die Dienstbarkeit wichtig, damit die bestehenden Wanderwege weiterhin von Touristen und Wanderern genutzt werden könnten. Die Wanderwege seien wichtiger Bestandteil des Wanderwegenetzes und sollten auch zukünftig weiterhin zugänglich bleiben. Eine Einigung zwischen den Miteigentümern hinsichtlich der Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit kam mangels Einverständnis des Beigeladenen zu 3) nicht zustande.

Mit <u>Schriftsatz vom 30.9.2020</u> ließen die Kläger <u>Klage</u> zum Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg erheben.

Die Kläger beantragen zuletzt,

festzustellen, dass die Eintragungsverfügung der Beklagten für die Gemarkung ***** vom 12.6.1963 betreffend den Weg "zwischen den t1***** K1***** und S1******, Flurnummer: *****1, Gemarkung *****, beginnend bei Haus Nr. 2 in R1*****, Länge 215 Meter, als Fußweg nichtig ist,

hilfsweise, die Widmungsverfügung der Beklagten für die Gemarkung ***** vom 12.6.1963 betreffend den Weg "zwischen den t1**** K1**** und S1*****, Flurnummer des Weges: *****1 der Gemarkung *****, als Fußgängerweg aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, über die Widmung des Weges "zwischen den t1**** K1**** und S1*****, Flurnummer des Weges: *****1 der Gemarkung *****, nach der Rechtsauffassung des Gerichtes neu zu entscheiden.

Die Klage wird im Wesentlichen damit begründet, dass es sich bei der Beschränkung einer Widmung nach Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayStrWG um einen unselbständigen, den Widmungsinhalt modifizierenden Inhalt des einheitlichen Verwaltungsaktes "Widmung" handele, der deshalb auch nicht selbständig angefochten werden könne. Die von den Klägern begehrte Erweiterung ihrer Rechtsposition durch eine unbeschränkte Widmung könne folglich grundsätzlich nur im Wege der Verpflichtungsklage geltend gemacht werden. Vorliegend trete daneben mit Blick auf § 43 Abs. 1 2. Alt. VwGO allerdings die Möglichkeit, das Rechtsschutzbegehren (auch) im Wege der nicht dem Subsidiaritätsgrundsatz unterliegenden Nichtigkeitsfeststellungsklage anzubringen. Das notwendige berechtigte Interesse i.S.d. § 43 Abs. 1 Hs. 2 VwGO werde dabei durch den Streit um die Nichtigkeit der streitbefangenen Widmungsverfügung indiziert. Die Kläger seien in entsprechender Anwendung von § 42 Abs. 2 VwGO auch klagebefugt. Sie seien infolge der gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG öffentlich bekannt gegebenen Widmung des Grundstückes FINr. *****1 im streitbefangenen Umfang – es handele sich dabei um eine Allgemeinverfügung nach Art. 6 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 35 Satz 2 BayVwVfG – Anlieger des öffentlichen Weges geworden. Dadurch entstünden für sie unmittelbare - wenn teilweise auch eingeschränkte - Rechte und Pflichten (vgl. Art. 17 Abs. 1, Art. 29 BayStrWG). Zwar stehe die Widmung nach Art. 6 Abs. 1 BayStrWG einschließlich ihres Umfanges – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für sie gegeben seien – im Ermessen der Straßenbaubehörde, so dass auf sie grundsätzlich kein Rechtsanspruch bestehe. Im Rahmen dieser Ermessensentscheidung über das Ob und Wie der Widmung seien jedoch neben den öffentlichen Belangen auch die Belange der Anlieger und damit die vorgenannte rechtsgestaltende Wirkung der Widmung als statusbegründender Akt hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Anlieger in die Abwägung mit einzubeziehen. Eine Klagebefugnis eines Wegeanliegers könne deshalb jedenfalls dann bestehen, wenn und soweit im konkreten Einzelfall im Rahmen der Ermessensausübung bestimmte Belange des konkreten Anliegers und damit auch bestimmte Folgen der Widmung für dessen Rechte und Pflichten besonders zu berücksichtigen seien. Dies gelte vorliegend jedenfalls mit Blick auf den bereits 1963 vorliegenden Gaststättenbetrieb, erst recht mit Blick auf den Hotelbetrieb im Jahr 1975 und auch im Hinblick auf die jetzige Nutzung des Objektes durch die Kläger. Die Feststellungsklage sei auch begründet, da die angefochtene Widmungsverfügung in erheblichem Maße von Ermessensdefiziten geprägt sei. Zwar bedürfe eine Widmungsverfügung nach Art. 6 Abs. 1 BayStrWG und Art. 39 Abs. 2 Nr. 5, Art. 41 Abs. 3 BayVwVfG keiner Begründung. Die Straßenbaubehörde müsse allerdings in der Lage sein, im Rechtsbehelfsverfahren auf Anforderung tragfähige Gründe für die Widmung anzugeben. Dies sei der Beklagten nicht gelungen. Tragfähige Erwägungen hinsichtlich der von der angefochtenen Maßnahme berührten privaten Belange der Kläger seien der Entscheidung der Beklagten nicht zu entnehmen. Die Beklagte habe sich weder ausreichend mit der Frage der ausreichenden Erreichbarkeit des Anwesens der Kläger

befasst, noch mit der weiteren Frage der ausreichenden Erschließung des Anwesens der Kläger im Rahmen der Anfahrt für die Daseinsvorsorge (Müllabfuhr, Feuerwehr, Notarztdienste, Ärzte) bzw. für die Anlieferung beispielsweise von Öl und Brennstoffen mit Lkw befasst. Bereits hieraus resultiere ein erhebliches Ermittlungs- und Ermessensdefizit. Die Beklagte hätte sich bei der Frage der Widmungsbeschränkung damit auseinandersetzen müssen. Sie habe daher ihr Ermessen fehlerhaft ausgeübt. Die Nichtigkeitsvoraussetzungen seien daher gegeben. Wenigstens der Hilfsantrag sei zulässig und begründet, weil durch die beschränkte Widmung eine Erreichbarkeit des Grundstückes der Kläger mit Versorgungsfahrzeugen nicht möglich sei und den Klägern sowie den sonstigen Bewohnern im Anwesen der Kläger nicht zumutbar sei, die Daseinsvorsorge fußläufig vorzunehmen. Die Beklagte selbst sei bei der Widmung davon ausgegangen, dass die damalige Gaststätte für die Daseinsvorsorge erreichbar sei und habe den Fußweg lediglich für touristische Zwecke als Fußweg sichern wollen. Sie habe jedoch bereits bei der damaligen Widmung geduldet, dass die Gaststätte zu Zwecken der Daseinsvorsorge erreichbar sei. Spätestens mit der Genehmigung des Anbaus und dem Betrieb einer Hotelgaststätte habe die Beklagte ihr Einvernehmen mit der Nutzung des Fußgängerweges als Zufahrt gegeben und damit dokumentiert, dass die ursprüngliche Widmung längst überholt sei. Es werde bestritten, dass die Widmung bestandskräftig sei, nachdem zwar die öffentliche Bekanntmachung über die Anlage eines Bestandsverzeichnisses mit Straßenklasse vorgelegt worden sei und auch die Eintragungsverfügung vorliege, nicht jedoch das Bestandsverzeichnis selbst. Bis zur Vorlage sei davon auszugehen, dass ein Bestandsverzeichnis nicht erstellt worden sei. Dessen ungeachtet sei eine Aufhebung bzw. Einziehung aus den vorgetragenen Gründen möglich, die zu einer Nichtigkeit der Widmung führen würde. Dies ergebe sich bereits aus den vorstehenden formellen Mängeln, darüber hinaus auch daraus, dass sich die Verkehrsbedeutung des gewidmeten Weges erheblich verändert habe. In diesem Zusammenhang sei es falsch, dass der Weg seit jeher von Fußgängern und Wanderern benutzt werde. Der Weg sei seit der Widmung auch als Zufahrt für die bereits zu diesem Zeitpunkt bestehende Gastronomie "R1***** benutzt worden und zwar sowohl für Besucherverkehr als auch für Lieferverkehr. Dieser Nutzungsumfang habe sich spätestens mit der Genehmigung des Anbaus, der vom Rechtsvorgänger der Kläger im Jahr 1975 durchgeführt worden sei und der damit verbundenen erheblichen Nutzungserweiterung erheblich vergrößert, was von der Beklagten durch die erteilte Genehmigung beabsichtigt gewesen sei und sowohl von den Eigentümern des Eigentümerweges als auch von der Beklagten jahrelang geduldet worden sei. Es sei daher falsch, dass es der Beklagten in erster Linie darum gehe, den Weg entsprechend seiner Verkehrsbedeutung weiterhin für Fußgänger und Wanderer offen halten zu können. Umgekehrt sei es der Beklagten zwar auch darum gegangen, den Weg für Fußgänger und Wanderer offen zu halten. Die Beklagte habe jedoch zugestimmt, dass der Weg auch als Zufahrt für den Gaststätten- und Hotelbetrieb mit Parkplätzen sowohl für Parkmöglichkeiten der Gäste und der Besucher als auch für den Liefer- und Versorgungsverkehr genutzt werden sollte. Die Beklagte habe durch ihr eigenes Verhalten dokumentiert, dass sich die Verkehrsbedeutung des Weges erheblich erweitert und verändert habe, so dass die Einziehung geboten sei. Mindestens der Hilfsantrag sei aus den benannten Gründen begründet. Mit Schriftsatz vom 31.5.2023 lassen die Kläger weiter vortragen, dass die Eintragungsverfügung der Beklagten vom 12.6.1963 bereits deshalb nichtig gewesen sei, weil nach den damaligen Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 11.7.1958 die Gemeinde nur befugt gewesen sei, für die in ihrem Gebiet liegenden Gemeindestraßen und sonstige öffentlichen Straßen Bestandsverzeichnisse anzulegen. Für private Grundstücke habe der Beklagten die Regelungsbefugnis gefehlt. Es sei darauf hinzuweisen, dass dann, wenn die Erweiterung der Gaststätte genehmigt worden sei, die Erschließung geprüft worden sein müsse, da nur dann, wenn die Erschließung gesichert sei, eine Genehmigung hätte erfolgen dürfen. Sollte die Beklagte bzw. die Kreisverwaltungsbehörde die Genehmigung ohne gesicherte Erschließung erteilt haben, bestünde die Verpflichtung der Beklagten, eine nachträgliche Erschließung herbeizuführen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie begründet dies im Wesentlichen damit, dass die streitgegenständliche Widmung im Jahre 1963 erfolgt sei. Sie sei bestandskräftig. Eine Aufhebung bzw. Einziehung alleine aus (nur vermeintlichen) Gründen einer Rechtswidrigkeit könne nicht verlangt werden. Alleine solche Gründe mache aber die Klage in ihren Rechtsausführungen geltend. Schwerwiegende zur Nichtigkeit führende Mängel würden nicht behauptet. Eine Einziehung käme dann in Betracht, wenn die Verkehrsbedeutung entfallen wäre bzw. sich verändert hätte. Der Weg werde seit jeher von Fußgängern und Wanderern benutzt. Dies sei auch im Zeitpunkt der Widmung 1963, als es zudem um die Erreichbarkeit der damaligen Gastronomie "R1***** gegangen sei, nicht anders gewesen. Da es der Beklagten in erster Linie darum gegangen sei, den Weg entsprechend seiner Verkehrsbedeutung weiterhin für Fußgänger und Wanderer offen halten zu können, hätte sie sich erboten, nach Lösungen zu suchen, die offenbar alleine wegen interner Streitigkeiten der verschiedenen Eigentümer gesucht werden müssten. Dass dieser Versuch eines Entgegenkommens nun mit einer Klageerhebung guittiert werde, sei zur Kenntnis zu nehmen. Sämtliche Ausführungen in der Klage würden sich letztendlich nicht mit Vorgängen befassen, welche die Nichtigkeit der Widmung aus dem Jahre 1963 belegen könnten. Welche Vorstellungen die Kläger beim Erwerb des Grundstücks gehabt hätten und ob etwa ein Verkehrsgutachten falsche Annahmen aufkommen habe lassen, sei bezogen auf den mit der Klage angefochtenen Verwaltungsakt unerheblich. Unerheblich wären auch etwaige Fehler oder Versäumnisse im Rahmen der Ermessensausübung etc., da diese nicht, auch nicht nach dem Klagevorbringen, die Qualität eines besonders schwerwiegenden und zudem noch offensichtlichen Fehlers (Art. 44 Abs. 1 BayVwVfG) haben würden. Der Bekanntmachungsnachweis der Widmung könne leider nicht mehr aufgefunden werden. Dies sollte allerdings der Beklagten angesichts des Zeitablaufes von 57 Jahren nicht zum Nachteil gereichen. Es wird auf die Entscheidung des VG München vom 9.7.2013 – M 2 K 12.5114 – verwiesen. Ein Anspruch auf Erschließung bestehe nicht. Die allgemeine Erschließungslast führe nicht zu einem individuellen Anspruch auf Erschließung. Ein solcher Anspruch sei vielmehr ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen (§ 123 Abs. 3 BauGB). Die Ausführungen des Klägerbevollmächtigten, wonach eine Baugenehmigung eine gesicherte Erschließung voraussetze, könnten daher dahinstehen, abgesehen davon, dass die Beklagte auch nicht Baugenehmigungsbehörde sei oder gewesen sei.

Der Beigeladene zu 3) beantragt,

die Klage abzuweisen und die Kosten des Beigeladenen dem Kläger aufzuerlegen.

Die übrigen Beigeladenen stellen keinen Antrag.

Am 10.5.2023 fand ein Ortstermin durch die Berichterstatterin statt.

Im Übrigen wird bezüglich weiterer Einzelheiten auf den Inhalt der Gerichtsakte und der vorgelegten Behördenakten sowie auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 29.6.2023 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage bleibt sowohl im Haupt- als auch im Hilfsantrag erfolglos.

- I. Die mit dem Hauptantrag verfolgte Nichtigkeitsfeststellungsklage (§ 43 Abs. 1 Alt. 2 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO) ist zulässig, aber unbegründet.
- 1. Der Klageantrag ist gemäß § 88 VwGO dahingehend auszulegen, dass die Kläger die Feststellung der Nichtigkeit der Eintragung begehren. Die Widmung des streitgegenständlichen Weges als Eigentümerweg erfolgte nicht durch eine Widmungsverfügung gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), sondern im Rahmen der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses gemäß Art. 67 Abs. 3, Art. 3 BayStrWG. Während bei Widmungen nach Art. 6 BayStrWG für die Rechtsbegründung der Eintragungsverfügung maßgebliche Wirkung zukommt und die Eintragung in das Bestandsverzeichnis lediglich deklaratorischen

Charakter besitzt, ist bei Straßen, die im Zuge der Erstanlegung der Bestandsverzeichnisse eingetragen wurden, die Eintragung selbst konstitutiv für die Widmung einer Straße als öffentliche Straße (vgl. Häußler in Zeitler, BayStrWG, 32. EL Januar 2023, Art. 67 Rn. 38). Ausgehend von dem Rechtsschutzziel der Kläger ist der Hauptantrag mithin dahingehend auszulegen, dass sie die Feststellung der Nichtigkeit der Eintragung begehren.

Die Klage wurde als Nichtigkeitsfeststellungsklage im Sinne von § 43 Abs. 1 Alt. 2 VwGO zulässig erhoben, insbesondere können die Kläger als (Mit-)Eigentümer des Grundstücks, das von der Eintragung betroffen ist, ein berechtigtes Interesse im Sinne von § 43 Abs. 1 VwGO an der Feststellung der Nichtigkeit der Eintragung geltend machen.

Die Kläger sind in entsprechender Anwendung von § 42 Abs. 2 VwGO auch klagebefugt. Auch bei der Feststellungsklage ist es zum Ausschluss von Popularklagen geboten, im Rahmen der Zulässigkeit der Klage zu fordern, dass der Kläger eine Betroffenheit in subjektiv öffentlichen Rechten geltend macht; insofern bedarf es auch bei der Feststellungsklage einer subjektivrechtlichen Anbindung dergestalt, dass eine Betroffenheit des Klägers in eigenen Rechten möglich erscheint (vgl. BVerwG, U.v. 28.6.2000 – 11 C 13/99 – juris Rn. 32; zur gegenteiligen Ansicht, die eine Klagebefugnis nicht für erforderlich hält vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 26. Aufl. 2020, § 42 Rn. 63). Vorliegend können die Kläger als Miteigentümer des Grundstücks FINr. *****1 eine mögliche Betroffenheit in ihrem Eigentumsgrundrecht aus Art. 14 Grundgesetz (GG) durch die streitgegenständliche Eintragung geltend machen.

Die Feststellungsklage ist auch nicht nach § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO subsidiär gegenüber einer vorrangig zu erhebenden Gestaltungs- oder Leistungsklage, da vorliegend die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehrt wird, § 43 Abs. 2 Satz 2 VwGO.

2. Die Feststellungsklage ist jedoch unbegründet, da die Eintragung des streitgegenständlichen Weges in das Bestandsverzeichnis der Beklagten nicht i.S.d. Art. 44 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) nichtig ist.

Nach Art. 44 Abs. 1 BayVwVfG, der auch auf Eintragungen eines Weges in ein Bestandsverzeichnis nach Art. 67 BayStrWG anwendbar ist (BayVGH, U.v. 12.12.2000 – 8 B 99.3111 – juris Rn. 45), ist ein Verwaltungsakt nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, B.v. 19.10.2015 – 5 P 11.14 – juris Rn. 21) ist ein Fehler besonders schwerwiegend im Sinn des dieser Regelung zugrunde liegenden allgemeinen Grundsatzes, wenn er ein Handeln als

schlechterdings unerträglich, d.h. mit tragenden Verfassungsprinzipien oder der Rechtsordnung immanenten wesentlichen Wertvorstellungen unvereinbar erscheinen lässt. Die an eine ordnungsgemäße Verwaltung zu stellenden Anforderungen müssen in so erheblichem Maße verletzt sein, dass von niemandem erwartet werden kann, das Handeln als verbindlich anzuerkennen (vgl. BVerwG, U.v. 17.10.1997 – 8 C 1.96 – Buchholz 401.0 § 125 AO Nr. 1 S. 3 f. sowie B.v. 11.5.2000 – 11 B 26.00 – Buchholz 316 § 44 VwVfG Nr. 12 S. 4 und 5.4.2011 – 6 B 41.10 – Buchholz 316 § 44 VwVfG Nr. 102 Rn. 4).

Die schwere Fehlerhaftigkeit ist nur dann offenkundig oder offensichtlich, wenn sie für einen unvoreingenommenen, mit den in Betracht kommenden Umständen vertrauten, verständigen Beobachter ohne Weiteres ersichtlich ist (vgl. BVerwG, B.v. 19.10.2015 – 5 P 11.14 – juris Rn. 23). Mängel, die ohne vertiefte Auseinandersetzung mit der Materie überhaupt nicht erkennbar werden, erfüllen diese Voraussetzung nicht (BayVGH, B.v. 21.12.2017 – 8 ZB 17.1189 – juris Rn. 30 m.w.N.). Ferner gilt es im Rahmen der Rechtsbereinigung nach Art. 67 Abs. 3 und 4 BayStrWG zu beachten, dass diese außerordentlich komplexe juristische Fragen aufwirft, die auch für einen Fachmann nicht leicht zu überblicken sind. In diesem Zusammenhang hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof grundlegend ausgeführt (B.v. 28.2.2012 – 8 B 11.2934 – juris Rn. 45):

"Vor allem kleinere Gemeinden, die der Gesetzgeber des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBI S. 147) ebenfalls mit der erstmaligen Anlegungen der Bestandsverzeichnisse betraut hatte, waren beim Vollzug dieser Aufgaben erkennbar überfordert. Die Folge waren massenhaft auftretende Mängel im Vollzug, besonders hinsichtlich der Beachtung des komplizierten Verfahrens - mit einer Anlegungsfrist, einer Frist für die öffentliche Bekanntmachung und einer Rechtsbehelfsfrist. Aber auch die Beurteilung der komplizierten sachenrechtlichen Verhältnisse bereitete Schwierigkeiten. Dies alles war der Grund dafür, dass die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs die verschiedenen Anforderungen beim Vollzug des Art. 67 Abs. 3, 4 BayStrWG wiederholt abgesenkt und auch einzelne Regelungen nur als Ordnungsvorschriften angesehen hat (vgl. etwa BayVGH vom 30.4.1985 BayVBI 1985, 532; vom 15.5.1990 BayVBI 1990, 627; vom 1.8.1991 BayVBI 1992, 562; vom 21.11.1991 FStBay 1992 Rn. 262). Die dargestellten Fehlleistungen des Gesetzgebers dürfen bei der Beurteilung der Evidenz nicht außer Betracht gelassen werden. Wenn Fachleute mit einschlägiger öffentlich-rechtlicher Vorbildung Schwierigkeiten beim Vollzug der Vorschriften über die wegerechtliche Rechtsbereinigung haben, muss dies auch bei der Beurteilung der Anforderungen an die Offensichtlichkeit im Sinn des Art. 44 Abs. 1 BayVwVfG Berücksichtigung finden. Hinsichtlich der Annahme einer Nichtigkeit einer Eintragung nach Art. 67 Abs. 3 BayStrWG ist daher in der Regel Zurückhaltung geboten."

Gemessen an diesen Maßstäben leidet die Eintragung des streitgegenständlichen Weges "zwischen den t1***** K1***** und S1*****" in das Bestandsverzeichnis der Beklagten an keinem besonders schwerwiegenden Fehler, der bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

- a) Eine Nichtigkeit unter dem Gesichtspunkt der Unbestimmtheit folgt nicht aus den Angaben zum Weg im Bestandsverzeichnis der Beklagten für Eigentümerwege. Gleichwohl die Angaben im Hinblick auf die angegebene Länge des Weges (die wohl nicht zutreffend ist) und den Umfang der Widmung im nördlichen Bereich der FINr. *****1 (der Anschluss an FINr. *****2 vor dem Anwesen R1**** 1 ist nicht als weiterer Endpunkt benannt) gewisse Unschärfen beinhalten, geht das Gericht vorliegend davon aus, dass sich aus der Eintragung noch hinreichend genug der von der Widmung betroffene Bereich entnehmen lässt. Insofern gilt es auch zu beachten, dass Bestimmtheitsmängel nur dann zu einer Nichtigkeit der Eintragung führen, wenn sie deren völlige Unbestimmtheit oder Unverständlichkeit zur Folge haben (BayVGH, B.v. 28.2.2012 – 8 B 11.2934 – juris Rn. 48; vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 21. Aufl. 2020, Rn. 26 zu § 44). Die Angaben zum streitgegenständlichen Weg im Bestandsverzeichnis sind vorliegend nicht derart ungenau, dass sie die Eintragung völlig unbestimmt oder unverständlich machen würden. Dafür, dass der gesamte Bereich der FINr. *****1 und damit auch der Bereich im Anschluss an die FINr. *****2 vor dem Anwesen R1***** 1 von der Eintragung erfasst ist, spricht insbesondere, dass es sich bei der FINr. *****1 um ein Wegegrundstück handelt und die Widmung in der Eintragung nicht auf einen Teilbereich der Flurnummer beschränkt wurde. Dass das Grundstück zum Zeitpunkt der Eintragung einen abweichenden Zuschnitt hatte, wurde von den Beteiligten nicht vorgetragen und ist auch im Übrigen nicht ersichtlich. Nach alledem ist davon auszugehen, dass die gesamte Flurnummer von der Widmung betroffen ist. Eine zur Nichtigkeit führende Unbestimmtheit ist damit nicht anzunehmen.
- b) Eine Nichtigkeit der Eintragung kann auch nicht daraus hergeleitet werden, dass sich in den von der Beklagten übermittelten Unterlagen keine Dokumente zur öffentlichen Bekanntmachung der Eintragung finden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs die Frist für die Anlegung der Bestandsverzeichnisse nach Art. 67 BayStrWG spätestens im Jahr 1990 endete und eine Gemeinde nicht verpflichtet ist, die entsprechenden Verfahrensakten zur Dokumentation des Verfahrensablaufs über einen mehrere Jahrzehnte langen Zeitraum vorzuhalten (vgl. BayVGH, U.v. 28.2.2012 8 B 11.2934 juris Rn. 55). Im Übrigen kommt vor dem Hintergrund der Komplexität der Rechtsmaterie und der daraus folgenden hohen Schwelle für die Annahme der Nichtigkeit einer Eintragung (s.o.), eine Nichtigkeitsfeststellung allenfalls bei sachlichrechtlichen Mängeln der Eintragung, nicht aber wie im Falle der öffentlichen Bekanntmachung bei Verfahrensmängeln im Rahmen des Art. 67 Abs. 3 BayStrWG in Betracht (vgl. BayVGH, U.v. 28.2.2012 8 B 11.2934 juris Rn. 54).
- c) Soweit die Klägerseite anführt, die Widmung sei spätestens mit der Genehmigung des Anbaus auf dem Anwesen R1***** 2 im Jahr 1975 überholt, da das Anwesen ohne eine

straßenmäßige Erschließung gewesen sei, vermag dies ebenfalls nicht die Nichtigkeit der Eintragung in das Bestandsverzeichnis zu begründen. Soweit damit eine Änderung der Verkehrsbedeutung des streitgegenständlichen Weges durch die erteilte baurechtliche Genehmigung angedeutet wird, ist darauf hinzuweisen, dass eine nachträgliche Veränderung der Verkehrsbedeutung nicht die Nichtigkeit der ursprünglichen Eintragung begründet. Vielmehr führt die Änderung der Verkehrsbedeutung dergestalt, dass die Straße z.B. einer anderen Straßenklasse entspricht, gemäß Art. 7 Abs. 1 BayStrWG dazu, dass sie in die entsprechende Straßenklasse (Art. 3 BayStrWG) einzustufen ist (Aufstufung, Abstufung). Auch führt eine etwaig entstandene Erschließungspflicht der Beklagten nicht zur Nichtigkeit der Eintragung. Dafür spricht unabhängig von der Frage, ob ein solcher Anspruch der Kläger gegen die Beklagte überhaupt besteht und inwiefern sich dieser auf eine bestandskräftige Eintragung (nachträglich) auswirken kann, jedenfalls, dass eine daraus folgende etwaige Fehlerhaftigkeit nicht offenkundig i.S.d. Art. 44 Abs. 1 BayVwVfG ist, zumal es sich dabei um komplexe Rechtsfragen handelt. Gleichermaßen führt vorliegend eine etwaige ursprüngliche unrichtige Einstufung des Weges in die Straßenklasse der Eigentümerwege als sonstige öffentliche Wege gemäß Art. 53 Nr. 3 BayStrWG nicht zur Nichtigkeit der Eintragung. Insofern steht eine Einstufung des Weges als beschränkt-öffentlicher Weg gemäß Art. 53 Nr. 2 BayStrWG im Raum. Ein etwaiger Verstoß in dieser Hinsicht stellt jedoch keinen schweren und offenkundigen Fehler dar, der nach dem Rechtsgedanken des Art. 44 Abs. 1 BayVwVfG die Nichtigkeit der Eintragung begründet. Auch die Beschränkung der Widmung auf den Fußgängerverkehr vermag nicht die Nichtigkeit der Widmung zu begründen, da es hierbei ebenfalls an der Offenkundigkeit eines Fehlers im Sinne des Art. 44 Abs. 1 BayVwVfG mangelt. Auch soweit die Klägerseite im Zusammenhang mit der Nichtigkeit der Widmung vorträgt, die Beklagte sei bei der Widmung selbst davon ausgegangen, dass die damalige Gaststätte für die Daseinsvorsorge erreichbar sein müsse und sie den Weg nur für touristische Zwecke als Fußweg habe sichern wollen, vermag sie damit nicht durchzudringen. Es kann dahinstehen, ob die Beklagte bei der Eintragung des Weges in das Bestandsverzeichnis tatsächlich einer Fehlvorstellung über die Bedeutung der Widmungsbeschränkung für den Anliegerverkehr zum Anwesen R1***** 2 unterlag. Etwaige Beweggründe und Fehlvorstellungen der Beklagten bei der Eintragung des Weges – zumal sie sich vorliegend auch nicht durch den Inhalt der Akten ergründen lassen und damit dem Bereich der Mutmaßungen zuzuordnen wären - sind im Rahmen der Beurteilung der Wirksamkeit einer Eintragung nicht maßgeblich.

d) Die Eintragung des streitgegenständlichen Weges ist auch nicht – wie von Klägerseite angeführt – wegen eines etwaigen Ermessensausfalls oder Ermessensdefiziten der Beklagten bei Eintragung nichtig. In den dem Gericht übermittelten Behördenakten finden sich keine Dokumente über eine etwaige Ausübung eines Ermessens im Rahmen der Eintragung des Weges in das Bestandsverzeichnis. Es ist bereits fraglich, ob und inwiefern den Gemeinden bei

der Anlegung der Bestandsverzeichnisse im Rahmen der Rechtsbereinigung überhaupt ein Ermessensspielraum zukam. Insofern gilt es zu berücksichtigen, dass die Gemeinden durch Art. 67 BayStrWG verpflichtet wurden, unter erleichterten Bedingungen den Bestand der vorhandenen Straßen und Wege zu sichten, zu überprüfen und in ein Bestandsverzeichnis zu überführen, das sodann konstitutiv und abschließend die öffentlichen Straßen und Wege im Gemeindegebiet enthält. Nach erstmaliger Anlegung des Bestandsverzeichnisses sollen Zweifel und Unsicherheiten über die Offentlichkeit der Straßen und Wege, etwa hinsichtlich des Verlaufs, der Straßenklasse oder der Widmungsvoraussetzungen im Gemeindegebiet kraft seiner Registerfunktion ausgeschlossen sein (vgl. BayVGH, U.v. 19.11.1997 – 8 B 96.2966 – BayVBI 1998, 367, 369); in dieser Weise erfüllt das Bestandsverzeichnis hinsichtlich des öffentlichen Straßennetzes eine derjenigen des Grundbuchs für private Rechtsverhältnisse vergleichbare Aufgabe (vgl. BayVGH, U.v. 15.7.1997 - 8 B 96.1539 - BayVBI 1998, 596). Diese Situation ist jedoch nicht mit derjenigen einer erstmaligen Widmung einer Straße oder eines Weges nach Art. 6 BayStrWG vergleichbar. In diesem Fall hat die Behörde bei der Entscheidung über die Widmung einschließlich ihres Umfangs die Belange der Anlieger miteinzubeziehen (BayVGH, U.v. 24.10.2002 – 8 B 98.873 – juris Rn. 22; VG München, U.v. 8.5.2018 – M 2 K 17.4807 – juris Rn. 19). Die Widmung nach Art. 6 BayStrWG zielt darauf ab, eine konkrete Grundstücksfläche der Allgemeinheit für Verkehrszwecke (eingeschränkt oder uneingeschränkt) erstmalig zur Verfügung zu stellen. Bei der Erstanlegung der Bestandsverzeichnisse geht es hingegen um die Überführung bereits bestehender öffentlicher Straßen und Wege in ein öffentliches (Bestands-)Verzeichnis zum Zwecke der Rechtsbereinigung. Selbst wenn man von der Erforderlichkeit einer Ermessensausübung im Zusammenhang mit der Eintragung eines Weges in das Bestandsverzeichnis ausgehen wollte, kann aus dem Nichtvorhandensein entsprechender Unterlagen nicht ohne weiteres darauf geschlossen werden, dass Ermessenserwägungen gänzlich unterblieben sind (vgl. BayVGH, B.v. 28.2.2012 – 8 B 11.2934 – juris Rn. 55). Jedenfalls aber fehlt es insoweit an der von Art. 44 Abs. 1 BayVwVfG vorausgesetzten Offenkundigkeit eines etwaigen Fehlers.

e) Soweit die Klägerseite vorbringt, die Eintragung des streitgegenständlichen Weges sei deshalb nichtig, weil die Beklagte für die Eintragung von Privatwegen in das Bestandsverzeichnis unzuständig gewesen sei, ist dem nicht zu folgen. Mit dem Inkrafttreten des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sollte eine Bereinigung der Wegerechtsverhältnisse über die Anlegung öffentlich-rechtlicher Bestandsverzeichnisse erfolgen (Häußler in Zeitler, BayStrWG, 32. EL Januar 2023, Art. 67 Rn. 14). Dabei wurden die Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen in Bestandsverzeichnisse eingetragen. Vorliegend wurde der streitgegenständliche Weg im Zuge der Rechtsbereinigung in das Bestandsverzeichnis der Beklagten für Eigentümerwege eingetragen. Dass der Weg schon seit jeher und damit auch zum Zeitpunkt der Eintragung (auch) von Fußgängern genutzt wurde und damit tatsächlich einem öffentlichen

(Fußgänger-)Verkehr zugänglich war, wurde von den Beteiligten nicht in Abrede gestellt. Auch soweit der Klägerbevollmächtigte mit "Privatwege" auf die im Eigentum Dritter stehenden Wege anspielt, ergibt sich nicht, weshalb die Beklagte insofern nicht zuständig gewesen sein soll (vgl. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4, Art 53 Nr. 3 BayStrWG). Dass auch solche "Privatwege" im Rahmen einer Eintragung nach Art. 67 Abs. 3 Bay-StrWG gewidmet werden konnten, ergibt sich bereits aus Art. 67 Abs. 4 BayStrWG, wonach eine nach Art. 6 Abs. 3 BayStrWG erforderliche Zustimmung als erteilt und die Widmung als verfügt gilt, wenn eine Eintragung nach Abs. 3 im Bestandsverzeichnis unanfechtbar wird. Es kann daher offen bleiben, ob die zum Zeitpunkt der Eintragung berechtigten Eigentümer der FINr. *****1 der Eintragung im Jahr 1963 zustimmten, da jedenfalls davon auszugehen ist, dass die Eintragung in Bestandskraft erwachsen ist (vgl. BayVGH, U.v. 19.11.1997 – 8 B 96.2966 – BayVBI 1998, 367, 369). Damit gilt die nach Art. 6 Abs. 3 BayStrWG erforderliche Zustimmung als erteilt. Es ist nicht ersichtlich, dass gegen die Eintragung noch nicht erledigte Rechtsbehelfe vorliegen. Unerheblich ist auch eine etwaige Unkenntnis der Kläger von der Widmung beim Erwerb des Grundstücks, da die Widmung kein eintragungsfähiges Recht darstellt und auch ohne Grundbucheintrag als öffentlich rechtliche Dienstbarkeit auf dem privaten Eigentum an der Wegefläche lastet (VG München, U.v. 26.7.2011 – M 2 K 10.6155 – juris Rn. 27). Im Übrigen wäre ein etwaiger Rechtsverstoß in dieser Hinsicht jedenfalls nicht offensichtlich im Sinne des Art. 44 Abs. 1 BayVwVfG (vgl. BayVGH, U.v. 19.11.1997 - 8 B 96.2966 - BayVBI 1998, 367, 369; Häußler in Zeitler, Bay-StrWG, 32. EL Januar 2023, Art. 67 Rn. 35 m.w.N.).

II. Die Klage hat auch im Hilfsantrag keinen Erfolg.

Die Kläger begehren im Hilfsantrag die Aufhebung der "Widmungsverfügung" (gemeint wohl der Eintragung, s.o.) sowie die Verpflichtung der Beklagten, über die Widmung des Weges erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

1. Die Klage ist hinsichtlich des Aufhebungsbegehrens bereits unzulässig, da die Anfechtungsfrist bereits verstrichen ist und die Eintragung mithin gegenüber den Klägern in Bestandskraft erwachsen ist. Die Eintragung erfolgte am 15.6.1963. Die Klage wurde am 30.9.2020, mithin 57 Jahre später erhoben. Es ist nicht ersichtlich, dass gegen die Eintragung noch nicht erledigte Rechtsbehelfe vorliegen. Selbst wenn man den Antrag dahingehend auslegen sollte, dass die Kläger damit die Verpflichtung der Beklagten zur Aufhebung der Eintragung begehren, steht einem Anspruch insofern ebenfalls die Bestandskraft der Eintragung entgegen. Eine Wiederaufnahme nach dem bestandskräftigen Abschluss des Eintragungsverfahrens kommt im Hinblick auf die rechtsbereinigenden Zielsetzungen von Art. 67 Abs. 3 und Abs. 4 Bay-StrWG nicht in Betracht (vgl. BayVGH, U.v. 19.11.1997 – 8 B 96.2966 – BayVBI. 1998, 367,

370). Damit ist nach Ablauf der Anfechtungsfristen grundsätzlich nur noch eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit einer Eintragung denkbar (Häußler in Zeitler, BayStrWG, 32. EL Januar 2023, Art. 67 Rn. 49).

Auch soweit man den Klageantrag- entgegen des eindeutigen Wortlauts – als Verpflichtung der Beklagten zur Einziehung des Weges auslegen wollte, wäre die Klage jedenfalls unbegründet. Gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG ist eine Straße einzuziehen, wenn sie jede Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls dafür vorliegen. Ein Verlust jeder Verkehrsbedeutung des streitgegenständlichen Weges wurde von Klägerseite weder substantiiert vorgetragen, noch ist dies sonst ersichtlich. Insbesondere ergibt sich nicht, dass der Weg überhaupt nicht mehr von Fußgängern oder Wanderern genutzt würde. Vielmehr sprechen die Eindrücke beim Augenscheinstermin dafür, dass der Weg, insbesondere auch im südlichen Teil Richtung zur FINr. *****4 hin, noch regelmäßig von Personen begangen wird. Überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für eine Einziehung wurden nicht vorgetragen und sind auch sonst nicht ersichtlich.

- 2. Hinsichtlich des geltend gemachten Anspruchs auf Verpflichtung der Beklagten zur Neuentscheidung über die Widmung ist die Klage jedenfalls unbegründet.
- a) Bei der Beschränkung einer Widmung handelt es sich um einen unselbständigen, den Widmungsinhalt modifizierenden Teil des einheitlichen Verwaltungsakts "Widmung" (Häußler in Zeitler, BayStrWG, 32. EL Januar 2023, Art. 6 Rn. 35, 52), der damit grundsätzlich auch einer isolierten Anfechtung nicht zugänglich ist (vgl. BayVGH, U.v. 19.7.1988 8 B 87.00028 BayVBI. 1989, 146; VG München, U.v. 8.5.2018 M 2 K 17.4807 juris Rn. 17).

Es kann vorliegend offen bleiben, ob die Klage hinsichtlich des zur Entscheidung gestellten Hilfsantrags auf Verpflichtung der Beklagten zur Neuentscheidung bereits mangels Klagebefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO, unzulässig ist. Dafür spricht, dass die Entscheidung über das Ob und Wie einer Widmung nach Art. 6 Abs. 1 BayStrWG – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – im Ermessen der Straßenbaubehörde steht (vgl. BayVGH, U.v. 5.12.2002 – 8 B 96.3098 – juris Rn. 29; B.v. 10.12.2019 – 8 C 19.2198 – juris Rn. 7; Häußler in Zeitler, BayStrWG, 32. EL Januar 2023, Art. 6 Rn. 28 m.w.N.). Gleichwohl bei der behördlichen Entscheidung über eine Widmung nach Art. 6 Abs. 1 BayStrWG in der Regel auch Interessen der Anlieger mit berücksichtigt werden, handelt es sich bei der Entscheidung über eine Widmung um die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe, die in erster Linie von straßenrechtlichen Erwägungen getragen ist (vgl. OVG Magdeburg, B.v. 23.6.2020 – 2 L 83/18 – beck-online Rn. 36; OVG Münster, B.v. 30.4.2013 – 11 A 773/12 – beck-online Rn. 6). Dritte haben damit grundsätzlich keinen Anspruch auf Erlass einer (bestimmten) Widmungsverfügung oder auf

Neuentscheidung über eine Widmung. Ob sich hier möglicherweise etwas anderes aus der Stellung der Kläger als Anlieger und einem etwaigen Anspruch auf Erschließung ergibt (so wohl VGH Baden-Württemberg, U.v. 15.4.2004 – 5 S 682/03 – juris Rn. 36, 44), kann dahinstehen, da die Klage jedenfalls unbegründet ist. Offen bleiben kann in diesem Zusammenhang ferner auch die Frage, ob und inwiefern einem etwaigen Anspruch auf Neuentscheidung über die Widmung bereits die Bestandskraft der Eintragung (s.o.) entgegensteht.

b) Die Klage ist im Hilfsantrag jedenfalls unbegründet, da einem Anspruch auf Neuentscheidung über die Widmung entgegensteht, dass vorliegend die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG nicht erfüllt sind. Ein aus einem etwaigen Anspruch auf Erschließung abgeleiteter Anspruch auf Widmung bzw. Neuentscheidung über die Widmung kann nur dann in Betracht kommen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Widmung nach Art. 6 Abs. 3 BayStrWG gegeben sind (vgl. OVG Magdeburg, B.v. 23.6.2020 - 2 L 83/18 - beckonline Rn. 36; OVG Münster, B.v. 12.3.2019 – 11 A 1033/15 – beck-online Rn. 12 jeweils zum entsprechenden Landesrecht). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Das Gesetz eröffnet in Art. 6 Abs. 3 BayStrWG als Voraussetzung für eine Widmung mehrere Möglichkeiten, die als gleichrangig und gleichwertig nebeneinander stehend angesehen werden können und von denen nur eine vorzuliegen braucht: Der zukünftige Träger der Straßenbaulast kann ein dingliches Recht erwerben, das ihm die Verfügungsmacht über das der Straße dienende Grundstück einräumt; er kann die Zustimmung des Eigentümers und/oder der sonst zur Nutzung dinglich Berechtigten einholen; er kann schließlich durch vertragliche Überlassung den Besitz am Grundstück erlangt haben oder in den Besitz durch Einweisung oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren (z.B. Flurbereinigungsverfahren, §§ 41, 42 FlurbG, Baulandumlegungsverfahren, §§ 45 f. BBauG) erlangt haben (alternative Widmungsvoraussetzungen) (Häußler in Zeitler, BayStrWG, 32. EL Januar 2023, Art. 6 Rn. 14). Keine dieser Voraussetzungen liegt hier vor.

Aus den Akten ergibt sich, dass das streitgegenständliche Wegegrundstück FINr. *****1 im Miteigentum der Kläger sowie weiterer Personen steht. Gehört ein für eine Straße benötigtes Grundstück mehreren Personen als Miteigentümern, bedarf es für die Zustimmung der Miteigentümergemeinschaft einer gemeinschaftlichen Verfügung aller Miteigentümer. Dies folgt daraus, dass für die Miteigentümer eines Grundstücks grundsätzlich die Regeln der Bruchteilsgemeinschaft gelten, so dass die Verfügungsmacht der Miteigentümer durch § 747 Satz 2 BGB begrenzt ist. Nach dieser Vorschrift können die Teilhaber zwar über ihren Anteil einzeln verfügen, über den Gegenstand im Ganzen aber nur gemeinsam. Die Bestellung einer Grunddienstbarkeit oder die Anerkennung eines Notwegerechts stellen jedoch Belastungen des gesamten Grundstücks dar, die nur von allen Miteigentümern gemeinsam bewirkt werden können (BGH, U.v. 29.11.1961 – V ZR 181/60 – juris; Häußler in Zeitler, BayStrWG, 32. EL Januar

2023, Art. 6 Rn. 21a). Dementsprechend kann auch die Zustimmung zu einer wegerechtlichen Widmung von den Miteigentümern nur gemeinsam erteilt werden. Dabei handelt es sich nicht um eine koordinierte Vielzahl von Verfügungen der Miteigentümer über ihre jeweiligen Bruchteile, sondern um eine Verfügung der Miteigentümergemeinschaft über den gemeinschaftlichen Gegenstand (BGH, U.v. 4.2.1994 – V ZR 277/92 – juris; BayVGH, B.v. 20.4.2010 – 8 ZB 10.1109 – juris Rn. 14).

Der Beigeladene zu 3) erklärte in der mündlichen Verhandlung, dass er einer Widmung der FINr. *****1, die uneingeschränkt Kfz-Verkehr zulasse, nicht zustimme. Die Beigeladenen zu 4) und 6) erklärten, dass sie einer Widmung, die Kfz-Verkehr auf der FINr. *****1 insgesamt zulasse, ebenfalls nicht zustimmen würden. In Betracht käme allenfalls Kfz-Verkehr zwischen der Ortsstraße und der Burg. Damit liegen die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG nicht vor. Ein Anspruch auf Neuentscheidung über die Widmung muss damit ausscheiden.

Nach alledem war die Klage vollumfänglich abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Da sich der Beigeladene zu 3) durch die Antragstellung selbst einem Kostenrisiko ausgesetzt hat (§ 154 Abs. 3 VwGO), entsprach es der Billigkeit im Sinne des § 162 Abs. 3 VwGO, seine außergerichtlichen Kosten für erstattungsfähig zu erklären. Nachdem die übrigen Beteiligten keinen Antrag gestellt haben und sich damit einem Kostenrisiko nicht ausgesetzt haben, waren ihre außergerichtlichen Kosten nicht aus Gründen der Billigkeit für erstattungsfähig zu erklären.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 340148. 80098 München).

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des

Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigefügt werden.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Vors. Richter am VG
Richterin am VG
Richterin

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 7.500,- EUR festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz (GKG) i.V.m. Ziffer 43.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die **Beschwerde** ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** einzulegen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg). Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist

festgesetzt	worden,	kann	die	Beschwerde	auch	noch	innerhalb	eines	Monats	nach	Zustellung	oder
formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.												

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigefügt werden.

Vors. Richter am VG Richterin am VG Richterin